

17.02.2009

„Wir sind alle Hamas“

Teil 2: Bochumer Staatsanwaltschaft verletzt rechtsstaatliche Prinzipien

von

Reinhard Hascha

Ich sehe in dem Verhalten der Staatsanwaltschaft ein erneutes Indiz politisch-moralischer Dekadenz in der Rechtssprechung. Um das nachzuweisen, nähere ich mich dem Problem im ersten Teil aus rechtsdogmatischer Sicht. Resultierend daraus folgen im zweiten Teil grundlegende Bemerkungen zu Aufgaben und Funktion der Staatsanwaltschaft im politischen-rechtlichen System der Bundesrepublik.

I. Problemanalyse

Nach meiner Rechtskenntnis sehe ich in dem Verhalten der Staatsanwaltschaft einen Fall von

Rechtsbeugung:

Sie liegt – als Amtspflichtverletzung - dann vor, wenn der Amtsträger „bei der Leitung einer Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich das Recht zum Vorteil oder Nachteil einer Partei verletzt. Rechtssache ist dabei jede Rechtsangelegenheit, bei der zwischen mindestens zwei Beteiligten widersprechende Interessen bestehen können.“ Ein Amtsträger „ist für eine Amtspflichtverletzung (Urteil oder sonstige Streitentscheidung) nur dann verantwortlich, wenn er sich durch die Pflichtverletzung einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, z.B. der Rechtsbeugung (§ 839 II = vorsätzlich falsche Rechtsanwendung zugunsten oder ungunsten einer Partei).“¹

Dem soll nun nachgegangen werden.

Wenn Staatsanwältin Wenzel in ihrem Schreiben vom 21.1.2009 betont, dass es sich bei den Verleumdungen und unwahren Behauptungen um einen Beitrag im politischen Meinungskampf handelt und die strafrechtliche Bewertung nach § 185 ff. grundsätzlich aus Art. 5 GG auszurichten hat, dann wird diese Auffassung von mir so nicht nur nicht geteilt, sondern sie widerspricht auch geltender Rechtsauffassung.

Dazu sind detailliertere Ausführungen zu Art. 5 notwendig. Zur Auslegung des Art. 5 wird in staatsrechtlicher Sicht u. a. betont: „In den Schutzbereich des Art. 5 fallen also die Äußerungen, die durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens, der persönlichen Einstellung und Wertung, des Meinens und Überzeugens, überhaupt durch die Erzielung geistiger Wirkungen geprägt sind; auf den Wert oder die Vernünftigkeit einer Äußerung kommt es nicht an. Vom Normbereich nicht erfasst werden bewusste oder erwiesene Behauptungen unwahrer Tatsachen, Formalbeleidigungen,

¹ Beck-Rechtsberater: Rechtsbegriffe des täglichen Lebens von A – Z, München 1996, S. 21, 314.
Beck'sches Rechtslexikon, München 2003, S. 527.

diffamierende Schmähkritik (polemisch, überspitzte Diffamierung der Person) ... Im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes muss der Normbereich im Zweifel weit gefasst ... werden.“² Klar gesagt wird also, dass Angriffe auf die Persönlichkeit gemäß § 185 ff. StGB nicht in den Schutzbereich des Art. 5 fallen.

Nicht so bei Frau Wenzel: Aus ihrem Schreiben geht hervor – auch wenn nicht so gesagt – dass genannte Straftatbestände in den Normbereich des Art. 5 fallen, also gedeckt sind. Ihr irr sinniger Widerspruch – der sich in der Aussage manifestiert, „... ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten (ist) nicht erkennbar“ und „Nicht gerechtfertigt sind im politischen Meinungskampf lediglich Äußerungen, die sich jenseits sachlicher Kritik in Beschimpfungen, Schmähungen und Diffamierungen erschöpfen. Eine derartige Feststellung lässt sich indes nicht treffen.“ - zeigt sich nun darin, dass es lediglich darauf ankommt, den Straftatbestand festzustellen, die Sanktionsnormen, wie in § 185 ff. genannt, müssen jedoch nicht befolgt werden. Wenn eine solche Haltung in konkretem Fall für die Staatsanwältin rechts- (ermittlungs)leitend ist, kann eigentlich nur „höheres Interesse“ für sie weisungsleitend sein. Näheres dazu im zweiten Teil meiner Ausführungen.

Diese Haltung steht auch zu folgender Aussage in Widerspruch: „Die Rechtsgüter des Art. 5 kommen umso stärker zum Tragen, je mehr es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit berührenden Fragen handelt (Politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange der Allgemeinheit); die in Art. 5 II verfolgten Rechtsgüter sind bei Äußerungen im rein privaten, ... und in Verfolgung eigennütziger Ziele von besonderem Gewicht. Das hat im Einzelfall durch eine umfassende generelle und konkrete Abwägung aller sich gegenüber stehenden Rechtsgüter zu erfolgen, wobei zu berücksichtigen ist, ob es sich um eine zur öffentlichen geistigen Auseinandersetzung oder nur für den privaten Bereich bestimmte Meinungsäußerung handelt, und ob es um einen ‚Gegenschlag‘ im öffentlichen Meinungskampf geht oder nicht (**Güterabwägung** zwischen der Bedeutung der Grundrechtsgüter des Art. 5 I einerseits und den mit dem ‚allgemeinen Gesetz‘ verfolgten Interessen und Rechtsgütern andererseits.“). (363)

Eine unter diesem Gesichtspunkt justiziabel behandelte Güterabwägung vermag ich bei Frau Wenzel nicht erkennen. Hier endet ihre diskriminierende Argumentation.

Ich gehe hier weiter und spreche einen Sachverhalt an, der von ihr in keiner Weise berührt wird: Art. 5 II spricht vom „Recht der persönlichen Ehre“. Ehrverletzung gehört in den Norm- bzw. Schutzbereich des Art. 1 GG. Dazu gehört der „Schutz der **persönlichen Ehre** und des **guten Rufes** i.S. eines Verbots bloßer Demütigung, Erniedrigung und Bloßstellung von Menschen oder systematische Verletzung deren sozialen Achtungs- und Geltungsanspruchs (Schutz des Ansehens als ‚äußere Ehre‘ ...). Der Staat ist verpflichtet, durch straf- und zivilrechtliche Vorschriften die Menschenwürde im Kern zu garantieren (insbesondere Schutz durch die Sanktionsnormen der §§ 185ff. StGB) und etwa auch Rassen- und Klassenhass nicht aufkommen zu lassen (§§ 130ff. StGB). (334) Damit stellt die „freie menschliche Persönlichkeit und ihre Würde den **höchsten Rechtswert** innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung dar.“ (330)

Die Ehre und der gute Ruf wird in konkretem Fall insofern berührt, da es sich hier um einen Angriff auf die politisch-weltanschauliche Einstellung handelt und nicht um einen ernsthaft ausgetragenen (wissenschaftlichen) Meinungsstreit.

Alle folgenden Grundrechtsartikel haben die Einhaltung des Art. 1 – als tragendes Konstitutionsprinzip des GG – zu gewährleisten. Dass die Straftatbestände gemäß § 185 ff. eine Verletzung des Art. 1 darstellen muss nicht bewiesen werden. Hieraus folgt, dass a priori eine Verletzung des Art. 5 vorliegt und somit die Anwendung der Sanktionsnormen zwingend erfordert.

Auf die Frage der Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien muss abschließend nicht näher eingegangen werden. Berührt werden damit aber Merkmale des Rechtsstaates und seiner Prinzipien. Deshalb hier nur noch soviel: „Die elementarste materielle Komponente des Rechtsstaatsprinzips ist die **Gewährleistung persönlicher Grundrechte**, die das staatliche Handeln begrenzen, dem Bürger einen gesicherten Freiheitsraum einräumen und die Gleichbehandlung garantieren (Freiheits- und Gleichheitsgrundrechte Art. 1 III, 19 I, II, 79 III).“ (89)

Fazit:

² Alfred Katz: Staatsrecht, Heidelberg 2005, S. 358 f. In Klammern stehende Seitenzahl bezieht sich auf dieses Werk.

Folgerichtig führt dargelegte Rechtsbeugung - als eine Form der Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien – in markanter Ausprägung zu einer politisch intendierten Gesinnungsjustiz.

II. Die Staatsanwaltschaft - ein politisch abhängiges Rechtspflegeorgan

Zunächst einige allgemeine Bemerkungen zu Aufgaben einer Staatsanwaltschaft:

Als ‚Herrin des *Ermittlungsverfahrens*‘ liegt die ‚letzte Entscheidung und Verantwortung bei der Staatsanwaltschaft. Insbesondere darf nur sie über die Einstellung von Ermittlungen, über das Absehen von einer Verfolgung ... oder über die Anklageerhebung entscheiden. Staatsanwälte sind weisungsgebunden. Dieses Weisungsrecht findet jedoch seine Grenzen am Legalitätsprinzip. Dieses Prinzip besagt, dass die Staatsanwaltschaft ‚jedem zureichenden Verdacht einer Straftat nachzugehen und deswegen, soweit sich der Verdacht als nachweisbar herausstellt, ein *Ermittlungsverfahren* einzuleiten hat. Die Strafverfolgung liegt also nicht im Ermessen dieser Stelle, sondern ist deren Pflicht.‘³

Dass eine Staatsanwaltschaft vorwiegend dann eine Verletzung rechtsstaatlicher Prinzipien begeht, wenn ihr Untersuchungsgegenstand von den herrschenden politischen Anschauungen bzw. der praktischen Politik abweicht, sollen nachstehende Ausführungen von Hans Herbert von Arnim verdeutlichen:⁴

„Staatsanwälte sind in Deutschland weisungsgebunden. Darin liegt ein krasser Verstoß gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit der Justiz und der Gewaltenteilung. Nach § 146 Gerichtsverfassungsgesetz haben Staatsanwälte den dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen, und die Weisungskette reicht über den Oberstaatsanwalt als Behördenleiter und den Generalstaatsanwalt bis hin zum Justizminister des jeweiligen Landes. Dadurch werden Staatsanwälte abhängig von der Politik, da der Justizminister, gerade wenn es darauf ankommt, letztlich das Sagen hat. Das wird ihm dadurch erleichtert, dass der Generalstaatsanwalt regelmäßig politischer Beamter ist, das heißt, er kann bei politischer ‚Unbotmäßigkeit‘ jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, was seine Botmäßigkeit im Allgemeinen beflügelt.

Die Abhängigkeit ist deshalb so unerhört problematisch, weil Staatsanwälte eine Schlüsselstellung im Strafverfahren innehaben. Gerichte können nicht von sich aus tätig werden. Deshalb entscheidet die Staatsanwaltschaft ganz allein, ob es überhaupt zu einem gerichtlichen Verfahren kommt. Sie bestimmt, ob Ermittlungen aufgenommen werden, in welcher Weise diese erfolgen und ob und in welcher Richtung Anklage erhoben wird. Sie stellt damit die Weichen für das ganze Strafverfahren. Zwar ist es letztlich Sache des Gerichts, über die Schuld von Angeklagten zu urteilen, ob aber ein Ermittlungsverfahren eingestellt oder gar nicht eröffnet wird, entscheidet die Staatsanwaltschaft, und diese Entscheidung kann die Politik an sich ziehen. Schon die bloße Existenz eines Weisungsrechts der Politik sorgt für einen ‚bösen Schein‘ und erweckt Misstrauen bei den Bürgern und Medien. Das schadet dem Ansehen der Justiz.

Doch warum beseitigt man die Abhängigkeit dann nicht? In Wahrheit will die Politik nicht auf § 146 GVG verzichten, allerdings ohne dass die Erteilung der Weisung im Einzelfall öffentlich bekannt werden soll. Die für politisches Agieren typische Diskrepanz zwischen Wort und Tat ist hier besonders ausgeprägt. Weisungen werden meist nicht schriftlich erteilt, sondern in Besprechungen oder Telefonaten. Auch scheinbare ‚Bitten‘ reichen, da das Wei-

³ Beck'sches Rechtslexikon, a.a.O., S. 431, 593.

⁴ Hans Herbert von Arnim: Die Deutschlandakte. Was Politiker und Wirtschaftsbosse unserem Land antun, München 2008, S. 196-200, 337 f. Der Autor ist Verfasser mehrerer Bücher zur skandalösen Erosion der demokratischen Kultur.

sungsrecht im Raum steht. Staatsanwälte, die nicht reagieren oder auf Schriftlichkeit bestehen, machen sich missliebiger und müssen um ihre weitere Karriere fürchten. Und wer befördert, befiehlt nun mal, auch wenn der Befehl nur in Andeutungen ergeht. Wer vorwärtskommen will, lasse also möglichst die Finger von politisch heiklen Verfahren.

Erfolgt die Weisung ausnahmsweise doch einmal schriftlich, wird dies nur in der Handakte des Staatsanwalts dokumentiert, die als Dienstinternum Dritten nicht zugänglich und selbst der Akteneinsicht durch den Verteidiger des Beschuldigten entzogen ist. Hier muss der Staatsanwalt also nach außen die Verantwortung für etwas übernehmen, was in Wahrheit die Politik entschieden hat. Die Verschleierung der Verantwortung ist sogar strafrechtlich geschützt: Staatsanwälte, die durchblicken lassen, dass sie auf Weisung handeln, machen sich wegen Verrats von Dienstgeheimnissen strafbar (§ 353b Strafgesetzbuch). Das ganze Thema ist durch ein großes Maß an Heuchelei gekennzeichnet. Da die Erteilung von Weisungen ein ‚gesetzlich angeordnetes verschwiegenes Thema‘ ... darstellt, erklärt dies, warum die Öffentlichkeit darüber kaum je etwas erfährt, es sei denn, das Verfahren stinkt derart zum Himmel, dass ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, dessen Bericht veröffentlicht werden muss.“

Ein von mehreren Fällen, die H. H. von Arnim anführt, sei herausgegriffen, um zu verdeutlichen, was passiert, wenn sich ein Staatsanwalt eine eigene Meinung jenseits politischen Mainstreams leistet: „Im Januar 2008 wurde bekannt, dass ein Berliner Oberstaatsanwalt von seinem Vorgesetzten daran gehindert worden war, sich im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zum Thema jugendliche Intensivtäter zu äußern, da er einen anderen Standpunkt vertritt als die Politik.“

„Die Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft lässt sich heutzutage nicht mehr rechtfertigen. Die Staatsanwaltschaft ist keine Verwaltungsbehörde. Sie ist Teil der Justiz und ähnelt mit ihrem der Objektivität verpflichteten Ermittlungsauftrag den Gerichten. Auch politisch besetzte Generalstaatsanwaltschaften machen keinen Sinn und gehören abgeschafft. Auch der Generalbundesanwalt sollte kein politischer Beamter mehr sein. Zumindest aber sollte in Zukunft kein Platz mehr für Heuchelei und Geheimnistuerei sein, also für nichttransparente Einflussnahmen, die vor dem Bürger durch Gesetz geheimgehalten werden dürfen.“

Abschließend könnte aus bisher Ausgeführtem die eigentlich problemlösende Frage entstehen: Wie kann man sich gegen rechtsstaatswidrige Entscheidungen einer Staatsanwaltschaft wehren? Die Antwort gibt H. H. von Arnim so: „Gegen Willkür von Staatsanwälten kann man sich bereits dadurch wehren, dass ihre Aktionen der Überprüfung durch den Ermittlungsrichter und die Beschwerdeinstanzen unterliegen.“

Im Sinne einer Essenz einzelner Kapitel führt H. H. von Arnim am Schluss seiner Analyse für den Bereich Justiz u. a. aus: „Die politische Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft ist zu beseitigen. Sie leistet erst recht Entscheidungen Vorschub, die ‚verdiente Politiker‘ und mächtige Wirtschaftsbesitzer schonen und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz aufs Spiel setzen.“

Resümee:

Im Sinne der Erhaltung und Verteidigung der Grundrechte als kardinaler Basis des demokratischen Rechtsstaates gegen die offenen und verdeckten Feinde der Demokratie ist Widerstand ein Gebot der Vernunft für alle humanistisch gesinnten Demokraten.

quod erat demonstrandum

